



Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung der Brunnen im Land Berlin

Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung der Brunnen im Land Berlin

zwischen

den Berliner Wasserbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Neue Jüdenstraße 1,
10179 Berlin,

– nachfolgend „BWB“ –

und

dem Land Berlin,

vertreten durch

die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
Am Köllnischen Park 3,
10179 Berlin

– nachfolgend „SenUVK“ –

– gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

W L

Präambel

Der Betrieb und die Unterhaltung von Brunnen im Land Berlin waren bislang Gegenstand zahlreicher bezirklicher Verträge, in denen Werbeunternehmen gegen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnenanlagen übernommen oder entsprechende zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt haben. Da dieses System künftig nicht weiter verfolgt wird, wurden die entsprechenden bezirklichen Verträge gekündigt. Für die Zeit ab dem 01.01.2019 ist die Bewirtschaftung der Brunnen daher unabhängig von der Außenwerbung im öffentlichen Straßenland neu zu regeln.

Aufgrund der weitreichenden Erfahrungen der BWB mit dem Betrieb der unterschiedlichsten Brunnenarten haben sich die Vertragsparteien in einer Absichtserklärung (Letter of Intent) am 07.09.2016 über eine Übernahme der Brunnenbewirtschaftung durch die BWB sukzessive mit dem Auslaufen der jeweiligen bezirklichen Verträge verständigt. Als Pilotprojekt wurde zunächst die Bewirtschaftung der Brunnen des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg ab 2017 auf die BWB übertragen. Aufgrund der positiven Erfahrungen des Probebetriebes sollen die Bezirke die Möglichkeit erhalten, den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen durch den Abschluss entsprechender Einzelvereinbarungen auf die BWB zu übertragen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bewirtschaftung der Brunnen im Land Berlin durch die BWB, soweit die jeweiligen Bezirke entsprechende Einzelvereinbarungen abschließen.
- (2) Die Rahmenvereinbarung legt insbesondere die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen fest. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für alle auf deren Grundlage geschlossenen Einzelvereinbarungen.

§ 2

Brunnenbestand

- (1) Brunnen im Sinne dieses Vertrages sind Zierbrunnen, Tiefbrunnen, Planschen, Seefontänen und künstliche Bachläufe auf öffentlichem Straßenland und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Land Berlin. Keine Brunnen in diesem Sinne sind insbesondere Trinkwasserbrunnen, Straßenbrunnen und Anlagen der Trinkwassernotversorgung.
- (2) Übernahmefähig sind die bei Vertragsschluss vorhandenen, betriebsfähigen und in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 genannten Brunnenanlagen im Land Berlin. Im Einzelfall kann die Übernahme der Bewirtschaftung weiterer bezirklicher Brun-

nenanlagen auf Grundlage dieser Vereinbarung durch SenUVK zugelassen werden.

- (3) Für die Bezirke, in denen die bisherigen Verträge über die Brunnenbewirtschaftung zum 31.12.2018 auslaufen, ergibt sich der übernahmefähige Brunnenbestand aus dem jeweiligen Angebot der BWB vom 17.10.2018 (**Anlage 2 – Angebot vom 17.10.2018**).
- (4) Für die übrigen Bezirke werden sich die BWB rechtzeitig vor Beendigung der bezirklichen Verträge über die Brunnenbewirtschaftung für eine Bestandsaufnahme mit den zuständigen bezirklichen Stellen in Verbindung setzen und den maßgeblichen Brunnenbestand ermitteln.

§ 3

Einzelvereinbarungen

- (1) Die Übertragung der Brunnenbewirtschaftung auf die BWB erfolgt im Wege von Einzelvereinbarungen, die die Bezirke mit den BWB auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und eines für den jeweiligen Bezirk erstellten Angebots der BWB abschließen.
- (2) Die Einzelvereinbarungen richten sich nach dem Muster gemäß **Anlage 1 – Muster Einzelvereinbarung**.
- (3) Soweit die BWB für einzelne Bezirke noch kein Angebot erstellt haben, werden sie rechtzeitig vor Beendigung der bezirklichen Verträge auf der Grundlage der Bestandserhebung nach § 2 Abs. 4 ein entsprechendes Angebot erstellen, das sich im besonderen Maße an dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert.
- (4) Abweichende Regelungen in den Einzelvereinbarungen zu den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur mit Zustimmung der SenUVK zulässig.

§ 4

Übernahmezeitpunkte

- (1) Der Zeitpunkt der Übernahme der einzelnen Brunnen durch die BWB orientiert sich an dem jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung der derzeitigen bezirklichen Verträge über die Brunnenbewirtschaftung. In Absprache mit den Bezirken kann in Einzelfällen ein abweichender Übernahmezeitpunkt vereinbart werden.
- (2) Entsprechend dem Zeitpunkt der Beendigung der bezirklichen Verträge zur Brunnenbewirtschaftung stellt sich der Übernahmehorizont wie folgt dar:

Nr.		Übernahmezeitpunkt
1	Charlottenburg - Wilmersdorf	01.01.2019
2	Friedrichshain - Kreuzberg	01.01.2019
3	Lichtenberg	01.01.2020
4	Marzahn - Hellersdorf	01.01.2026
5	Mitte	01.01.2023 (bzw. 01.01.2028 im Falle der Ausübung der vertraglichen Verlängerungsoption für 5 Jahre)
6	Neukölln	01.01.2019
7	Pankow	01.01.2019 und 01.01.2021
8	Reinickendorf	01.05.2026
9	Spandau	01.01.2019
10	Steglitz - Zehlendorf	01.01.2019
11	Tempelhof - Schöneberg	01.01.2019
12	Treptow - Köpenick	01.01.2019

§ 5

Leistungen der BWB

- (1) Die Bewirtschaftung umfasst den Betrieb der Brunnen, insbesondere die Inbetriebnahme – sofern die Temperaturen dies zulassen - vor Ostern, die Außerbetriebnahme im Oktober, die regelmäßige Reinigung und Wartung, Störungsbeseitigung und kleinere Reparaturen nach Bedarf. Inhalt und Umfang der Bewirtschaftungsleistungen im Einzelnen ergeben sich aus Ziffer 1 der **Anlage 2**. Die näheren Ausgestaltungen sind in der jeweiligen Einzelvereinbarung gemäß § 3 festzulegen.
- (2) Von der Bewirtschaftung nicht umfasst sind größere, über die Leistungen nach Absatz 1 hinausgehende Instandsetzungsarbeiten. Ebenfalls nicht umfasst ist die Beseitigung von Graffiti. Der Bedarf sowie Umfang und Kosten dieser Maßnahmen werden jedoch von den BWB ermittelt. Die BWB legen dem jeweiligen Bezirk das entsprechende Angebot vor, über dessen Annahme der jeweilige Bezirk in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu entscheiden hat.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Vergütung der BWB für die nach § 5 Absatz 1 erbrachte und nachgewiesene Bewirtschaftung der Brunnen orientiert sich für die vom Angebot der BWB vom 17.10.2018 erfassten Bezirke an den der **Anlage 2** zu entnehmenden Angebotspreisen. Für die übrigen Bezirke wird sich die Vergütung an den jeweiligen nach § 3 Absatz 3 zu erstellenden Angeboten orientieren.
- (2) Die Vergütung erfolgt dabei auf Zeitnachweis, ggf. zzgl. Materialkosten und Geschäftskostenzuschlag. Die Stundensätze und der Geschäftskostenzuschlag sind in der **Anlage 3 – Stundensätze und Zuschläge** enthalten. Sie entsprechen den für das Kalenderjahr 2018 ermittelten innerbetrieblichen Verrechnungssätzen der BWB. Die für die Folgejahre geltenden Verrechnungssätze werden von den BWB jährlich zum Beginn des Kalenderjahres neu kalkuliert und den Vertragsparteien entsprechend nachgewiesen; sie treten dann für das jeweilige Jahr an die Stelle der in **Anlage 3** enthaltenen Stundensätze und Zuschläge, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsänderung bedarf.

§ 7

Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungsstellung durch die BWB erfolgt gemäß **Anlage 4 - Musterrechnungen**.
- (2) Rechnungsempfänger sind die Bezirksamter, die Vergütung erfolgt durch diese. Die BWB übermitteln SenUVK zum Ende eines jeden Vertragsjahres eine Jahresendabrechnung pro Bezirk in elektronischer Form. Für die Anforderungen an die Dokumentation der Leistungen der BWB und die Abrechnung sind die Regelungen der Einzelvereinbarungen (**Anlage 1**) maßgeblich.

§ 8

Einhaltung der maßgeblichen Regelungen

- (1) Die BWB haben die Leistungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und einschlägigen Regelwerken, allen relevanten geltenden Normen in der jeweils aktuellen Fassung, allen behördlichen Anordnungen und Auflagen sowie nach den geltenden allgemeinen Regeln der Technik auszuführen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit i.S.v. § 7 LHO sind zu beachten.
- (2) Die Inbetriebnahme der Brunnen setzt voraus, dass die Brunnen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Alle mit der Trinkwasser-Installation verbundenen Brunnen sind nach den Vorgaben der DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an

Du 5

Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben.

- (3) Auf Anforderung der Bezirke sind die BWB zur Durchführung einer elektrischen Prüfung der ortsfesten Geräte nach der DGU V3 verpflichtet, die gemäß § 6 Absatz 1 vergütet wird.

§ 9

Übernahme und Pflege der Brunnen-Internetseite

Die BWB übernehmen den Inhalt der Webseite <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/brunnen/index.shtml> und überführen diesen in den eigenen Internetauftritt. Die BWB betreiben die überführte Webseite während der Vertragslaufzeit und aktualisieren sie fortwährend.

§ 10

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Brunnen sind von den BWB in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und zu betreiben, ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung zu ergreifen, exklusive Winterdienst.
- (2) Die BWB haften für sämtliche Schäden, die auf eigenes Verschulden sowie auf das Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der nach § 5 übernommenen Aufgaben bedient, zurückzuführen sind.
- (3) Die BWB stellen das Land Berlin von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Leistungserbringung nach § 5 stehen, frei. Dies gilt nicht für Schäden Dritter, die auf unbefugtes Betreten oder sachfremde Nutzung der Brunnen zurückzuführen sind.

§ 11

Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien treten gemeinschaftlich und abgestimmt auf. Die Kommunikation und Außendarstellung ist im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Rahmenvereinbarung keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zum Abschluss der Einzelvereinbarungen durch die Bezirke entfaltet. Diese Vereinbarung gewährt keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz von aufgewendeten Kosten, falls es nicht zum Abschluss der Einzelvereinbarungen kommen sollte.

§ 12

Kündigungsrecht

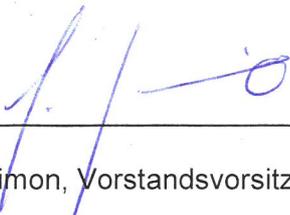
Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist während der Vertragslaufzeit gemäß § 13 Abs. 1 ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

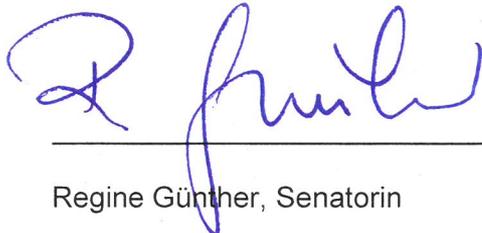
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2023. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 06.03.2019



Jörg Simon, Vorstandsvorsitzender

Berlin, den 06.03.2019



Regine Günther, Senatorin

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Muster-Einzelvereinbarung

Anlage 2 – Angebot vom 17.10.2018

Anlage 3 – Stundensätze

Anlage 4 – Musterrechnungen